

9. 1. Sind die zu den Knappschaftskassen zu leistenden Beiträge des Werksbesizers und der Arbeiter öffentliche Abgaben im Sinne des Gesetzes vom <sup>18. Juni 1840</sup> ~~12. April 1862~~ ?

2. Ist für die Klage auf Rückzahlung unter Vorbehalt gezahlter Knappschaftskassenbeiträge der ordentliche Rechtsweg eröffnet? Ist die Klage an die sechsmonatige Präklusivfrist des Gesetzes vom 24. Mai 1861 § 9 gebunden?

3. Verjährt die Rückforderungsklage des Werksbesizers auch dann in der kurzen Frist des § 5 des Gesetzes vom <sup>18. Juni 1840</sup> ~~12. April 1862~~, wenn die Nichtentrichtung der demnächst zwangsweise eingeforderten Beiträge auf einem Verschulden des Werksbesizers (die unterlassene Anmeldung der Arbeiter) beruht?

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1902 i. S. des Hauptknappschaftsvereins in Clausthal (Bekl.) w. die vereinigten Großalmeroder Thonwerke (Kl.). Rep. V. 129/02.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Werke der Klägerin gehörten zu den Werken, welche der verklagte Verein umfaßte, und deren Arbeiter versicherungspflichtig waren. Bei einer Revision der Knappschaftsverhältnisse der Klägerin fand der Beklagte, daß die Klägerin eine Anzahl versicherungspflichtiger Arbeiter nicht angemeldet habe und infolgedessen für die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. August 1899 an Beiträgen 10662,80 M schulde. Die Klägerin kam dem bei Vermeidung des Zwangsverfahrens gestellten Verlangen auf Zahlung dieser Summe unter Vorbehalt der Rückforderung am 22. Januar 1900 nach. Sie verlangte im Rechtswege Rückerstattung der eingeforderten, auf die Zeit vom 1. April 1890 bis 31. August 1895 entfallenden Beiträge, mit 2484 M nebst Zinsen seit der Zahlung, indem sie behauptete, daß die betreffenden Arbeiter in anderen, nicht zum beklagten Vereine gehörigen Werken beschäftigt, und daß die Beiträge für jene Zeit schon bei der Einforderung verjährt gewesen seien. Der Beklagte bestritt dies und widersprach der Klage.

Der erste Richter gab dem Klagantrage statt. Die Berufung

des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Gesetze vom <sup>18. Juni 1840</sup>/<sub>12. April 1882</sub> über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben können Grundsteuern sowohl bei gänzlicher Übergehung als auch bei zu geringem Ansätze nur für das laufende Kalenderjahr nachgefordert werden (§ 5); die Nachforderung anderer direkten Steuern findet im Falle der gänzlichen Übergehung nach derselben Regel statt, während bei zu geringem Ansätze die Nachforderung ausgeschlossen ist (§ 6). Enthält die Unterlassung der Entrichtung der Steuer eine Kontravention gegen die Steuergesetze, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe (§ 10 das.). Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben Anwendung, welche nicht zur Staatskasse fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen zu entrichten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind (§ 14 das.). Nach §§ 78. 79 A.L.R. II. 14 ist der Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben ausgeschlossen, nach § 9 des Gesetzes, betr. die Erweiterung des Rechtswegs, vom 24. Mai 1861 jedoch eine Ausnahme dahin zugelassen: „Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§ 36. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808; §§ 78. 79 A.L.R. II. 14) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Bezahlten ange stellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerichts nur binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.“ Der Berufungsrichter nimmt an, daß die Knappchaftsbeiträge die Natur öffentlicher Abgaben im Sinne des § 14 des Gesetzes vom <sup>18. Juni 1840</sup>/<sub>12. April 1882</sub> haben, daß § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 auf diese Beiträge keine Anwendung findet, und daß eine Nachforderung nur innerhalb des laufenden Kalenderjahrs (jezt Stabsjahrs) zulässig ist. Diese Ausführungen bekämpft die Revision ohne Erfolg.

1. Daß die Knappchaftsvereine Korporationen des öffentlichen Rechtes sind, hat der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit dem Reichsgerichte (Gruchot, Beiträge Bd. 30 S. 1010 flg.) zutreffend angenommen (vgl. auch Brassert, Berggesetz S. 442 Nr. 3). Ob die Charakterisierung der Knappchaftsvereine als Kranken- oder Armenanstalten richtig ist, kann dahingestellt bleiben, da durch die

Verneinung die öffentlichrechtliche Natur der Vereine nicht in Frage gestellt werden würde. Die Beiträge, welche sowohl von den Arbeitern als auch von den Werkbesitzern zur Knappschaftskasse zu leisten sind, sind Zwangsbeiträge. Die Arbeiter und Werkbesitzer sind kraft Gesetzes zu den Beiträgen verpflichtet (§ 174 Bergges.). Der Werkbesitzer ist zur Einziehung und Abführung auch der auf die Arbeiter entfallenden Beiträge verpflichtet (§ 176 das.), und diese Verpflichtung ist ihm als eigene auferlegt (R.G. a. a. O.; Brassert, Bergges. S. 468 Nr. 6). Daß die Beitragspflicht im öffentlichen Rechte wurzelt, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung, zu welcher die Beiträge zu verwenden sind, nicht zweifelhaft. Es kann in dieser Beziehung auf die zutreffenden Ausführungen des Berufungsrichters verwiesen werden. Die Beiträge haben aber auch die Natur öffentlicher Abgaben; denn öffentliche Abgaben sind Leistungen, welche auf Grund einer dem öffentlichen Rechte angehörenden Norm an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes zu entrichten sind.

Vgl. Ur. des R.G. in der Jurist. Wochenschr. 1890 S. 41 u. 79. Daß dies für die Knappschaftsbeiträge zutrifft, ist übrigens auch durch die Gesetzgebung anerkannt. Der § 159 Abs. 2 des preuß. Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 rechnete die von dem Werkbesitzer nach §§ 174, 175 Bergges. zu leistenden (eigenen) Beiträge zu den gemeinen (öffentlichen) Lasten, und nach Art. 17 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum Reichszwangsvollstreckungsgesetze gehören sowohl die eigenen Beiträge des Werkbesitzers, als auch die nach § 176 Abs. 1 Bergges. vom Werkbesitzer einzuziehenden und an die Knappschafts- und Krankenkassen abzuführenden Beiträge der Arbeiter zu den gemeinen Lasten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Ausf.-Ges., d. h. zu den auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen. Demgegenüber sind die Ausführungen der Revision, daß es sich bei den Knappschaftsbeiträgen um Leistungen handle, welche zu Gegenleistungen verpflichten, daß hier nicht Krankenunterstützung, sondern Invalidenpension, Witwen- und Waisengeld in Frage ständen, und daß diese Ansprüche von einer mindestens fünfjährigen Beitragsleistung abhängig seien, unerheblich. Der Natur der Abgaben widerstrebt es nicht, daß die Entrichtung in der Erwartung oder unter der ausdrücklichen Zusicherung von Gegenleistungen erfolgt, und daß die Gegenleistungen nur unter gewissen

Eventualitäten zu gewähren sind. Die Revision selbst geht davon aus, daß die Krankentassenbeiträge die Natur öffentlicher Abgaben haben.

Vgl. Urt. des Reichsgerichts im preuß. Just.-Min.-Bl. 1897 S. 63. Die Annahme, daß zwischen diesen Beiträgen und den sonstigen Knappschaftsbeiträgen ein wesentlicher Unterschied bestehe, weil wohl der Anspruch auf Invalidenpension, Witwen- und Waisengeld, nicht aber der Anspruch auf Krankenunterstützung von der wirklichen Leistung der Beiträge abhängig sei, mag auf ihre Richtigkeit ungeprüft bleiben; denn wäre es richtig, daß die Knappschaftskasse bei Nichtentrichtung der Beiträge zur Zahlung der Invalidenpension und des Witwen- und Waisengeldes nicht verpflichtet sei, so würde für sie kein wesentliches Interesse an der Nachzahlung der Beiträge und an dem Bestehen einer möglichst langen Verjährungsfrist anzuerkennen sein. Keinesfalls würde aber dieser etwaige Unterschied dazu nötigen, die Krankentassenbeiträge als öffentliche Abgaben, die übrigen Knappschaftsbeiträge als privatrechtliche Leistungen aufzufassen.

2. Beizutreten ist auch der von der Revision bekämpften Ausführung des Berufungsrichters, daß trotz der öffentlichrechtlichen Natur der zur Knappschaftskasse zu leistenden Abgaben der § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht anwendbar, das Recht der Klägerin also nicht dadurch verloren gegangen sei, daß sie die Klage erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der zwangsweisen Beitreibung der Beiträge angestellt hat. Nach § 11 Abs. 2 des preußischen Knappschaftsgesetzes vom 10. April 1854 waren die Nachweisungen der zu den Knappschaftskassen einzuziehenden Beiträge von dem Bergamt exekutorisch zu erklären und Reklamationen dagegen mit Ausschluß des Rechtswegs im Verwaltungswege zu erledigen. Dieses Gesetz ist durch § 244 preuß. Bergges. aufgehoben. Bei der Beratung des Berggesetzes wurde die Ansicht aufgestellt, daß die Ausschließung des Rechtswegs wegen Beitragsforderungen der Knappschaftsvereine „nicht genügend motiviert“ (Mot. zum Bergges. S. 101) sei, und Aufhebung dieser Beschränkung verlangt. Diesem Verlangen wurde stattgegeben. Es wurde im § 177 Abs. 1 Bergges. bestimmt, daß alle Knappschaftskassenbeiträge im Wege der Verwaltungsexécution eingezogen werden können, und im Abs. 2: „Durch Befehreitung des Rechtswegs wird die Exekution nicht aufgehalten“. Erwägt man, daß

nach § 11 Abs. 2 des früheren Knappschafstassengesetzes der Rechtsweg für alle Reklamationen gegen die Heranziehung zu Knappschafstassenbeiträgen ausgeschlossen war, und daß diese Bestimmung durch § 177 Abs. 2 Bergges. völlig beseitigt werden sollte, so ergibt sich die Bedeutung dieses Abs. 2 dahin, daß vom Inkrafttreten des Berggesetzes an für alle Streitigkeiten über die Beiträge, sowohl wenn die Beitragspflicht, als auch wenn die Höhe der Beiträge bestritten, als auch wenn ein bestätigtes Knappschafstassenstatut angefochten wird, der Rechtsweg eröffnet ist. Hierüber besteht denn auch Einigkeit unter allen Bergrechtslehrern und in der Rechtsprechung.

Vgl. Ur. des Komp.-Gerichtsh. in der Ztschr. f. Bergr. Bd. 18 S. 117 und Ur. des Obertrib. das. Bd. 20 S. 94.

Trotzdem möchte die Revision den § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 mit seiner zeitlichen Beschränkung der Zulässigkeit der Rückforderungsklage angewendet wissen. Allein jener § 9 ist nur für solche Ansprüche gegeben, für welche der Rechtsweg im allgemeinen ausgeschlossen ist. Bezüglich solcher Ansprüche hatte der Gesetzgeber Veranlassung, bei Durchbrechung des Prinzips für Ausnahmefälle die Beschränkung des Rechtswegs zeitlich zu beschränken. Für Fälle, wo — wie vorliegend — der Rechtsweg allgemein zugelassen ist, widerstrebt die Aufstellung einer gleichen Beschränkung allgemeinen Rechtsnormen, und es würde daher besonderer Bestimmungen bedürfen, um, wie dort das Prinzip der Unzulässigkeit, so hier das Prinzip der Zulässigkeit des Rechtswegs zu beschränken. Der § 9 a. a. D. ist, wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, nicht oder nicht mehr die Norm, auf welcher die Zulässigkeit des Rechtswegs für Streitigkeiten über Knappschafstassenbeiträge beruht. Das Berggesetz hat aber der Rückforderungsklage eine zeitliche Grenze nicht gesteckt.

3. Sind die Knappschafstassenbeiträge, wie zu 1 ausgeführt ist, öffentliche Abgaben, welche an eine öffentlichrechtliche Korporation zu entrichten sind, so ergibt sich die Anwendung des Gesetzes vom <sup>18. Juni 1840</sup> aus dessen § 14. Der Berufungsrichter hat den § 5 dieses <sup>12. April 1832</sup> Gesetzes angewendet, die Revision hält die Anwendung des § 10 für geboten. Auch hier ist jedoch dem Berufungsrichter beizutreten. Der § 10 setzt voraus, daß eine Kontravention gegen Steuer Gesetze vorliegt, welche mit einer gesetzlichen Strafe bedroht ist. Nach § 176 Abs. 3 Bergges. ist, wenn — wie im vorliegenden Falle — die dem Werks-

besitzer obliegende Anmeldung der Arbeiter unterblieben ist, der Knappschaftsvorstand befugt, die Zahl der Arbeiter, für welche Beiträge zur Knappschaftskasse eingezogen werden sollen, nach seinem Ermessen zu bestimmen oder bei dem Oberbergamte den Erlaß eines Strafbefehls gegen den säumigen Werksbesitzer zu beantragen. Nach § 20 Nr. 8 des Statuts des beklagten Vereins soll der Vorstand gegen die Werksbesitzer, wenn sie ihren Obliegenheiten gegen den Verein nicht nachkommen, nach zuvoriger Strafandrohung Geldstrafen bis zu 100 *M* verhängen dürfen. Diese Bestimmung des Statuts ist ungültig, weil das Berggesetz dem Knappschaftsvorstand eine eigene Strafbefugnis nicht einräumt.

§§ 169 Abs. 1. 176 Abs. 3 Berggef.; vgl. Brassert, Berggesetz S. 469 Nr. 5.

Es ist also nur zu untersuchen, ob § 176 Abs. 3 Berggef. die Bedeutung einer Strafbestimmung im Sinne des § 10 des Gesetzes vom <sup>18. Juni 1840</sup><sub>12. April 1882</sub> hat. Dies muß verneint werden. Das Gesetz stellt die Unterlassung der Anmeldung nicht unter Strafe (vergl. §§ 207—209 Berggef. in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892); stellt es vielmehr in das Ermessen des Vorstandes, ob er den Erlaß eines Strafbefehls bei dem Oberbergamte beantragen will. Abgesehen davon, handelt es sich nicht sowohl um die Androhung einer Strafe als vielmehr um die Ausübung eines Zwanges gegen den Werksbesitzer. Der Strafbefehl des Oberbergamts gibt dem Werksbesitzer auf, die unterbliebene oder unvollständige Anmeldung der Arbeiter binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer exekutivischen Geldstrafe nachzuholen oder zu berichtigen (Brassert, S. 469 Nr. 5). Er bezweckt weder die Sühne begangenen, noch die Vorbeugung künftigen Unrechts, sondern lediglich die Nachholung einer Unterlassung. Völlig zutreffend führt der Berufungsrichter aus, daß eine solche Zwangsmaßregel ebensowenig als eine gesetzliche Strafe angesehen werden könne, wie die im § 176 Abs. 3 Berggef. dem Vorstande wahlweise eingeräumte Befugnis, die Zahl der Arbeiter nach seinem Ermessen zu bestimmen. Kann sonach § 10 des Gesetzes vom <sup>18. Juni 1840</sup><sub>12. April 1882</sub> auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, so fragt sich schließlich noch, ob der Berufungsrichter den § 5 des Gesetzes mit Recht angewendet hat, was die Revision verneint. Nach den Motiven zu diesem Gesetze (Löwenberg, Beiträge Bd. 1 S. 134) sollte die kurze Verjährungsfrist der

§§ 5. 6 nur da Anwendung finden, wo der Steuerpflichtige dem Gesetze genügt hat, und die unterlassene Entrichtung der Steuer nicht ihm, sondern der Behörde oder Zufälligkeiten beizumessen ist. Geht man von dieser Annahme, welche im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden hat, aus, so würde das Gesetz nur zwei Fälle geregelt haben, nämlich: 1. der Steuerpflichtige hat seiner Pflicht genügt (§§ 5. 6), und 2. er hat sich am Steuergesetz vergangen, in welchem die Kontravention mit einer gesetzlichen Strafe bedroht ist. Dagegen würde der Fall nicht geregelt sein, wo der Steuerpflichtige gegen ein Steuergesetz gefehlt hat, welches keine Strafe androht. Wäre mit der Revision anzunehmen, daß für den letzten Fall die allgemeinen Verjährungsregeln Platz greifen, so würde sich der wunderliche Rechtszustand ergeben, daß die hinterzogene Steuer bei einem Strafe androhenden Steuergesetz in kurzer Frist (vgl. z. B. Vereinszollges. § 164), bei nicht strafandrohenden Gesetzen dagegen erst in 30 Jahren verjährt. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben, vielmehr ist die Annahme geboten, daß das Gesetz vom <sup>18. Juni 1840</sup><sub>12. April 1882</sub> alle Fälle der Steuer-  
verjährung hat regeln wollen. Ist dies aber richtig, dann ist die Anwendung des § 5 dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall um so mehr geboten, als darin, daß der Knappschaftsvorstand von der ihm im § 176 Abs. 3 Bergges. erteilten Befugnis, die Zahl der beitragspflichtigen Arbeiter nach seinem Ermessen zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht hat, ein Versehen gefunden werden kann, welches die Nicht-  
entrichtung der Steuer zur Folge hat.“